

WeReforest e.V. – Projektvertrag über Teilnahme

Zwischen

WeReforest e.V., vertreten durch den:die Vorsitzende:n

Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main

Im Folgenden „WeReforest e.V.“ oder „Verein“

Und

[Name] _____

[Adresse] _____

Im Folgenden „Waldbesitzer:in“

gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Zweck des Vertrages	2
§ 2 Organisatorische Grundlagen (Fachaufsicht, Gremien)	2
§ 3 WeReforest-Maßnahmen	3
§ 4 Fördervoraussetzungen	3
§ 5 Art und Umfang der Maßnahmen auf Projektflächen	4
§ 6 Durchführung der Maßnahmen	5
§ 7 Rechte und Pflichten der:des Waldbesitzer:in, Rückzahlung der Mittel, Abschluss der Maßnahmen	5
§ 8 Laufzeit, Kündigung, Auflösung, Rückzahlung der gewährten Mittel	6
§ 9 Haftung, Schadenersatz	7
§ 10 Schlussbestimmungen	7

Präambel

WeReforest e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein, der im Vereinsregister Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 17089 eingetragen ist. Er verfolgt nach § 2 der Vereinssatzung die gemeinnützigen Zwecke der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des

Hochwasserschutzes. Im Fokus der Arbeit des Vereins steht die Initiierung und Förderung von konkreten Zukunftsprojekten in stark betroffenen und gefährdeten Privat- und Kommunalwäldern in Deutschland, um den Erhalt bzw. die zeitnahe Wiederherstellung der unverzichtbaren Ökosystem- und Klimaschutzleistungen trotz der damit verbundenen, erheblichen Investitionen zu forcieren.

Insoweit verfolgt der Auftraggeber ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke in diesem Sinne sind diejenigen Zwecke, die in dem jeweils letzten, bestandskräftigen Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a der Abgabenordnung oder durch den jeweils letzten, bestandskräftigen Bescheid nach § 155 Abs. 1 Satz 3 AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden.

Zur Erreichung dieser gemeinnützigen Zwecke fördert WeReforest e.V. den Aufbau bzw. Wiederaufbau klimaangepasster, strukturreicher, mehrschichtiger und ökologisch wertvoller Wirtschaftswälder aus standortgerechten Baumarten mit dauerhaft hohem Zuwachs- und Nutzungspotenzial und damit hoher Co2-Senkungsleistung im Rahmen konkreter Aufforstungs- bzw. Wiederaufforstungsprojekte (Projekt Zukunftswald) auf geeigneten Waldflächen im Privat- und Körperschaftswald. Der:die Waldbesitzer:in ist Eigentümer:in einer förderfähigen Waldfläche und hat sich entsprechend der Vergaberichtlinien des WeReforest e.V. um eine Förderung im Rahmen des Projektes WeReforest beworben.

WeReforest e.V. finanziert das entsprechende Projekt aus zweckgebundenen Spenden. Die Förderung ist demnach abhängig von dem Vorhandensein solcher Mittel. Ein Anspruch auf Fördermittel in einer bestimmten Höhe oder auf einen bestimmten Anteil besteht nicht.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der:die Waldeigentümer:in und WeReforest e.V. zur gemeinsamen Verwirklichung der Zwecke aus § 2 der Satzung des WeReforest e.V. was folgt:

§ 1 Zweck des Vertrages

(1) Der entstehende Zukunftswald ist ein Projekt des Vereins WeReforest e.V. auf Grundlage der Satzung und der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Vergaberichtlinie des Vereins.

(2) Ziel ist es, gem.§ 2 der Satzung des Vereins WeReforest e.V. aus zweckgebundenen Spenden den Aufbau klimaangepasster, strukturreicher, mehrschichtiger und ökologisch wertvoller Wirtschaftswälder aus standortgerechten Baumarten mit dauerhaft hohem Zuwachs- und Nutzungspotenzial und damit hoher Co2-Senkungsleistung zu unterstützen.

(3) Durch die Durchführung von fachgerechten Erstaufforstungen, Wiederbewaldungsprojekte auf Kalamitätsflächen und bestandesstabilisierenden Waldumbaumaßnahmen auf Waldflächen in Deutschland wird ein positiver Beitrag für den Klimaschutz, die nachhaltige Versorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz sowie die biologische Artenvielfalt geleistet. Weiterhin soll die Multifunktionalität der so entstehenden Wälder für die Zukunft gesichert werden.

§ 2 Organisatorische Grundlagen (Fachaufsicht, Gremien)

(1) Die Mitgliederversammlung des WeReforest e.V. hat auf Grundlage der aktuell gültigen Berufungsordnung des Vereins eine Expert:innenkommission aus anerkannten

Expert:innen aus den Bereichen Ökonomie, Forstwirtschaft und Umweltschutz berufen. Sie bewertet und priorisiert die eingegangenen Bewerbungen der Waldbesitzer:innen und gibt eine Empfehlung an den:die Vorsitzende:n von WeReforest e.V. ab

(2) Die fachgerechte Ausführung jeder finanzierten Maßnahme kann durch WeReforest e.V. vor Ort überprüft werden. Die Überprüfung wird dokumentiert. Darüber hinaus kann zu einem späteren Zeitpunkt eine vor Ort Kontrolle zur Überprüfung der Pflichten gemäß § 7 durchgeführt und dokumentiert werden.

(3) Im Falle von Abweichungen von den Zielvorgaben auf einzelnen Projektflächen obliegt es der WeReforest e.V. Expert:innenkommission, die Ursachen zu bewerten. Liegen die Gründe in der Nichterfüllung der Pflichten der:des Waldbesitzer:in, können die entsprechenden Nachbesserungen zu Lasten und auf Kosten des:der Waldbesitzer:in eingefordert werden.

§ 3 WeReforest-Maßnahmen

Durchgeführt werden Maßnahmen zur dauerhaften Etablierung von strukturreichen Mischbeständen sowie zur Stärkung der Widerstandskraft bestehender Waldbestände:

1. Maßnahmen zur Aufforstung oder Wiederaufforstung durch Pflanzung, Saat oder eine Kombination dieser Maßnahmen mit bereits vorhandener Naturverjüngung.
2. Einbringen von bestandesstabilisierenden oder zuwachserhöhenden Mischbaumarten in bestehende, artenarme Bestände.
3. Anlage von strukturierten Waldrändern zur Bestandesstabilisierung.
4. Schutz der Aufforstungen gegen Wild durch mechanischen Pflanzenschutz (z.B. Zaun oder Schutz-, Wuchs- und Netzhüllen ohne Plastikanteile) sowie bei Nebenbaumarten durch Kleingatter vorbehaltlich der Bestätigung der Notwendigkeit und Freigabe durch die WeReforest e.V. Expert:innenkommission.
5. Erforderliche Nachbesserungen nach Pflanzung oder Saat, soweit die Gründe der Nachbesserung nicht auf einer Pflichtverletzung des:der Waldbesitzer:in beruht. Grundsätzlich haben Nachbesserungen zur Erreichung des ursprünglich gewählten Verjüngungsziels in Absprache mit dem Verein WeReforest e.V. zu erfolgen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Nachbesserung auch mit anderen, für die Erreichung des Projektzweckes vorteilhaften Baumarten unterstützt werden.

§ 4 Fördervoraussetzungen

(1) Unterstützt werden nur Maßnahmen, die einen ökologischen, qualitativen oder zeitlichen Vorteil im Vergleich zu einer sukzessiven Wiederbewaldung erwarten lassen.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der:die Waldbesitzer:in verfassungsberechtigte:r Eigentümer:in der Waldflächen ist und sein:ihr Eigentum durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs nachweist, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht älter als sechs Wochen ist.

(3) WeReforest-Maßnahmen werden ausschließlich auf Flächen durchgeführt, deren Wiederbewaldung oder Umbau nicht bereits im Rahmen von Förderprogrammen aus öffentlichen Mitteln gefördert wird (keine Doppelförderung).

§ 5 Art und Umfang der Maßnahmen auf Projektflächen

(1) Die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Maßnahme mit den Vergaberichtlinien und dem Waldbaukonzept von WeReforest e.V. wurde durch die Expert:innenkommission geprüft und bestätigt. Der Umfang der geförderten Maßnahme, insbesondere die Flächen, auf denen die WeReforest-Maßnahmen durchgeführt werden, und deren voraussichtliche Gesamtkosten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Genehmigung der Bewerbung der:des Waldbesitzer:in. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

(2) Das Projekt gliedert sich in eine Pflanzungs- und Wachstumsphase (5 Jahre) und eine Pflegephase (20 Jahre). Während der Pflanzungs- und Wachstumsphase erfolgt die Durchführung der WeReforest Maßnahmen. Die Pflegephase beschreibt den Zeitraum nach Abschluss der Pflanzungs- und Wachstumsphase bis zur Beendigung des Vertrages, während der die:der Waldbesitzer:in verpflichtet ist, den Erhalt der Bepflanzung sicherzustellen (§ 7 Abs. 4).

(3) In der Pflanzungs- und Wachstumsphase werden die Kosten für folgende Positionen übernommen:

- a. Herkunftsgesichertes, standortgerechtes Pflanzenmaterial und Saatgut gemäß den jeweils gültigen Rechtsvorschriften (insbesondere des Forstvermehrungsgutgesetzes und des jeweiligen Landeswaldgesetzes sowie hierzu ergangener Verordnungen),
- b. fachgerechte Pflanzung,
- c. fachgerechte Durchführung der von der WeReforest e.V.-
Expert:innenkommission freigegebenen Forstschutzmaßnahmen gem. § 3
Nr. 4,
- d. auf Anforderung auch Nachbesserungen bei den vorgenannten Maßnahmen, sofern deren Notwendigkeit nicht auf einer Pflichtverletzung des:der Waldbesitzer:in beruht (fallweise Prüfung und Freigabe durch WeReforest e.V.). Grundsätzlich erfolgen Nachbesserungen zur Erreichung des ursprünglich gewählten Verjüngungsziels. In begründenden Ausnahmefällen kann die Nachbesserung auch mit anderen, für die Erreichung des Projektzweckes vorteilhaften Baumarten unterstützt werden.

(4) Die Kosten der Gesamtmaßnahme sollten die in der Bewerbung angegebene Fläche nicht überschreiten. WeReforest e.V. finanziert das Projekt aus zweckgebundenen Spenden. Die Förderung ist demnach abhängig von dem Vorhandensein solcher Spenden und wurde auf Grundlage der Bewerbung kalkuliert. Ein Anspruch auf Fördermittel in einer bestimmten Höhe oder auf einen bestimmten Anteil besteht daher nicht.

§ 6 Durchführung der Maßnahmen

(1) WeReforest e.V. sorgt im Rahmen vorhandener Mittel für die Überwachung der fachgerechten Durchführung und für die Finanzierung der WeReforest-Maßnahmen.

(2) Die Durchführung der WeReforest-Maßnahmen erfolgt auf Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung durch qualifizierte Fachbetriebe als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

(3) Die Auswahl der Hilfsperson obliegt WeReforest e.V.. Es werden mindestens drei Angebote für die Durchführung der Maßnahme gemäß Anlage 1 eingeholt. Diese können auch durch den:die Waldbesitzer:in eingeholt und an WeReforest e.V. herangetragen werden. Maßgebliche Kriterien für die Auswahl sind die fachliche Eignung und die Wirtschaftlichkeit des Angebots.

(4) Unterhält der:die Waldbesitzer:in selbst einen Forstbetrieb, kann die Durchführung der Maßnahme auch durch ihn:sie selbst erfolgen, wenn er:sie ein Angebot für die Durchführung der Maßnahme abgibt, welches die Anforderungen an Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß Abs. 3 erfüllt.

(5) Der:die Waldbesitzer:in erstattet WeReforest e.V. halbjährlich Bericht über den Stand der geplanten Maßnahme. Dem Bericht sind aussagekräftige Bilder und eine textliche Erläuterung der bisher stattgefundenen Maßnahmen beizufügen.

(6) WeReforest e.V. ist jederzeit berechtigt, sich im Rahmen einer Überprüfung, auch durch eine Begehung vor Ort, über den Stand der WeReforest-Maßnahme zu informieren.

§ 7 Rechte und Pflichten der:des Waldbesitzer:in, Rückzahlung der Mittel, Abschluss der Maßnahmen

(1) Der:die Waldbesitzer:in verpflichtet sich, WeReforest e.V., seine Mitarbeitenden und Beauftragten (zum Beispiel forstwirtschaftlichen Sachverständigen) für die gesamte Dauer des Bestehens des Vertrages jederzeit Zugang zu den betreffenden Waldflächen zum Zwecke der Überwachung und Dokumentation der Durchführung der Maßnahme sowie der Bewirtschaftung und der Einhaltung der weiteren vertraglichen Verpflichtungen zu gewähren und die jeweiligen Begehungen zu dulden.

(2) Der:die Waldbesitzer:in verpflichtet sich darüber hinaus, auch den für die Durchführung der WeReforest-Maßnahmen beauftragten Fachbetrieben zum Zwecke der Durchführung der geplanten Maßnahmen und etwaiger Nachbesserungen jederzeit Zugang zu den betreffenden Waldflächen zu gewähren und die Durchführung der geplanten Maßnahmen auf den betreffenden Waldflächen zu dulden.

(3) Der:die Waldbesitzer:in ist verpflichtet, den Abschluss der WeReforest-Maßnahmen gegenüber WeReforest e.V. anzuzeigen, um diesem eine fachkundige Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Durchführung und des Abschlusses der Maßnahmen zu ermöglichen.

(4) Der:die Waldbesitzer:in verpflichtet sich für die Dauer der Pflegephase die Flächen, auf denen die WeReforest Maßnahmen durchgeführt wurden im Sinne des Projektziels und nach den Grundsätzen der geltenden Gesetze auf eigene Verantwortung zu

bewirtschaften. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung erforderlicher Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen auf eigene Kosten sowie der Schutz der Flächen vor Gefahren. Die Pflicht zur fachgerechten Bewirtschaftung gilt auch dann fort, wenn eine Maßnahme wegen fehlender Mittel nicht in vollem Umfang erbracht wurde oder Bestände teilweise untergehen und bezieht sich dann auf die (noch) vorhandene Bepflanzung auf der WeReforest-Maßnahme.

(5) Der:die Waldbesitzer:in erstattet WeReforest e.V. jährlich bis zur gesicherten Kultur, danach alle drei Jahre, Bericht über den Stand der Bewirtschaftung. Dem Bericht sind aussagekräftige Bilder und textliche Ausführungen zum aktuellen Stand der Bewirtschaftung und zur Entwicklung der Waldflächen beizufügen.

(6) Alle Veränderungen der Eigentumsverhältnisse (beispielsweise durch Verkauf) betreffend die Waldflächen gemäß Anlage 1 sind WeReforest e.V. unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung durch Rechtsgeschäft, ist der:die Waldbesitzer:in verpflichtet, seine:ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag in vollem Umfang auf den:die neuen Eigentümer:in zu übertragen.

(7) Der:die Waldbesitzer:in gestattet WeReforest e.V. auf die WeReforest-Maßnahme unter Veröffentlichung projekt- und flächenbezogener Daten gedruckt und digital hinzuweisen. WeReforest e.V. wird zusätzlich das Recht eingeräumt, projektbezogene Fotos und Videos zu erstellen und zu verwerten. Darüber hinaus wird WeReforest e.V. gestattet, auf den gegenständlichen Waldflächen auf eigene Kosten projektbezogene Infotafeln aufzustellen.

(8) Hinweise, die der:die Waldbesitzer:in im Rahmen seiner:ihrer Öffentlichkeitsarbeit erteilt, sind vor ihrer Realisierung mit WeReforest e.V. im Detail abzustimmen. Die Abstimmung muss nicht im Einzelfall, sondern kann auch in generell abstrakter Form für eine Vielzahl künftiger vergleichbarer Hinweise erfolgen.

(9) Langfristige Kompensationsleistung

Dem:der Waldbesitzer:in ist es untersagt, die durch die WeReforest-Maßnahme erreichte oder erwartete Kompensationsleistung zu vermarkten bzw. zu veräußern. Im Falle eines Verstoßes steht WeReforest e.V. das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu. Zu erreichende Kompensationsleistungen, welche nicht durch den Gesetzgeber in Anspruch genommen werden, werden für die Umtriebszeit der jeweiligen Baumart WeReforest e.V. zugerechnet. Im Falle eines Totalausfalls durch z.B. Kalamitätsanfall, erlischt dieser Anspruch. Dieses ist WeReforest e.V. schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Laufzeit, Kündigung, Auflösung, Rückzahlung der gewährten Mittel

(1) Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterschrift dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien.

(2) Die Durchführung der WeReforest Maßnahmen findet innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsbeginn statt (Pflanzungs- und Wachstumsphase). Die Pflanzungs- und Wachstumsphase endet am [+5 Jahre zum 30.06. eines Kalenderjahres = 30.06.2028]. An die Pflanzungs- und Wachstumsphase schließt sich die Pflegephase an. Diese beginnt am 01.07. des Jahres in dem die Pflanzungs- und Wachstumsphase endet (01.07.2028) und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Vertrag endet demnach am 30.06.[2048].

(3) Der Vertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund berechtigt zur Kündigung, wenn das Festhalten am Vertrag für eine der Parteien unzumutbar geworden ist.

- (4) Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für WeReforest e.V. insbesondere vor, wenn
- a. die fachgerechte Bewirtschaftung im Sinne des § 7 Abs. 4 durch Nutzungsänderung, Flächenstilllegung oder Auflagen in Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten nicht mehr gewährleistet werden kann;
 - b. der:die Waldbesitzer:in wider § 7 Abs. 6 bei Eigentümerwechsel die vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollumfänglich überträgt,
 - c. der:die Waldbesitzer:in wider § 7 Absatz 9 dieses Vertrages die erreichte oder zu erwartende Kompensationsleistung durch die WeReforest-Maßnahme an Dritte vermarktet (Co2-Zertifikate anbietet oder veräußert),
 - d. der:die Waldbesitzer:in die nachhaltige Erfüllung des gemeinsamen Zwecks durch wiederholte Pflichtverletzungen vereitelt, obwohl WeReforest e.V. ihn:sie schriftlich zum Abstellen der Pflichtverletzung aufgefordert hat,
 - e. eine Förderung der Maßnahme aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

(5) Endet der Vertrag durch außerordentliche Kündigung durch WeReforest e.V. aus den Gründen des Abs. 4 Buchstaben b. bis e. ist der:die Waldbesitzer:in verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages durch WeReforest e.V. aufgebrachten Mittel zurückzuerstatten. Im Falle einer Kündigung durch WeReforest e.V. aus dem Grund des Absatz 4 Buchstabe c. ist der:die Waldbesitzer:in zudem verpflichtet, alles was er aus der Vermarktung der Kompensationsleistung erlangt hat unverzüglich an WeReforest e.V. herauszugeben, ohne dass er sich diesbezüglich auf Entreicherung berufen oder ein Zurückbehaltungsrecht an dem Erlangten geltend machen kann.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Haftung, Schadenersatz

(1) WeReforest e.V. haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einer geringeren als groben Fahrlässigkeit haftet WeReforest e.V. jeweils nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das heißt einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der:die Waldbesitzer:in regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

(2) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von WeReforest e.V. jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Soweit die Haftung von WeReforest e.V. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue Bestimmung zu treffen, die in ihren Wirkungen der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Sollte dies nicht möglich sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift WeReforest e.V.

Ort, Datum, Unterschrift Waldbesitzer:in

Muster Vertrag. Alle Angaben ohne Gewähr: Irrtümer vorbehalten. Stand: 02.02.2024